



## Besondere Anlage

### zu den Datenschutzhinweisen der Gemeinde Wietmarschen

Informationen nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Seite 1

#### Rechtsgebiet und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung (siehe Ziffer 3)

Zweck/Rechtsgebiet:	Kommunale Straßenbaulast (Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen einschließlich der Erhebung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen)
Rechtsgrundlage:	Artikel 6 Abs. 1 Buchst. b und e EU-DSGVO Baugesetzbuch (BauGB) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Wietmarschen Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Wietmarschen Bebauungspläne der Gemeinde Wietmarschen

#### Zweck der Datenverarbeitung (siehe Ziffer 2)

Die Gemeinde Wietmarschen ist nach § 48 NStrG Trägerin der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen sowie für die Gehwege und "anderen Straßenteile" entlang der Ortsdurchfahrten von qualifizierten Straßen auf dem Gebiet der Gemeinde Wietmarschen. Sie hat diese Straßen und Straßenteile gemäß § 9 NStrG im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu bauen und zu unterhalten, dass Sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen. Im Rahmen ihrer Straßenbaulast informiert die Gemeinde die Öffentlichkeit und die Anlieger von Gemeindestraßen frühzeitig und in geeigneter Weise über geplante Straßenbaumaßnahmen, den Beginn/die Dauer/die Fertigstellung von Baumaßnahmen, bestehende Einschränkungen, Straßensperrungen und dgl..

Über diese allgemeinen Informationspflicht hinaus ist die Gemeinde Wietmarschen weiterhin bestrebt, die ihr obliegende Straßenbaulast in einer Art und Weise wahrzunehmen, welche den Anwohnern von Gemeindestraßen im Falle von Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen die Möglichkeit der Mitbestimmung und das Mitgestalten einräumt (z.B. durch Anlieger-/ Bürgerversammlungen, Bildung von Anliegerausschüssen für Straßen- und Spielplatzbau, Auswahlmöglichkeiten in Bezug auf die Baumaterialien, die Beleuchtung und Bepflanzung). Ein Rechtsanspruch auf das Mitgestalten besteht allerdings nicht; gesetzlich vorgesehene Mitbestimmungsrechte und -verfahren bleiben hiervon unberührt. Ebenso unterliegt die Mitbestimmung technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Grenzen. Die Gemeinde erhebt für Erschließungs-, Ausbau- und Sanierungsmaßnahmen Erschließungsbeiträge und Straßenausbaubeiträge nach gesetzlichen und ortsrechtlichen Vorschriften, in Einzelfällen freiwillige Anliegerbeiträge.

Zur ordnungsgemäßen und bürgerfreundlichen Erfüllung dieser hoheitlichen Aufgabe führt die Gemeinde Wietmarschen ein Straßenbauinformationssystem (Register, Verzeichnisse, Bauakten, Archive usw.), in dem nachfolgend aufgeführte personenbezogene Daten verarbeitet werden:

#### **Angaben zum Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigten**

Name, Vorname, Wohnanschrift (Straße, Hs.Nr., PLZ, Ort), Lagebezeichnung der Eigentumsfläche, des zu unterhaltenden/ zur Nutzung überlassenen Grundstücks

#### **Angaben zum Beitrags-/Gebührensschuldner**

Name, Vorname, Wohnanschrift (Straße, Hs.Nr., PLZ, Ort), Bankverbindung, Lagebezeichnung des beitragspflichtigen Grundstücks, Angaben zu Grundbesitz- und Eigentumsverhältnissen

#### **Angaben zu der für die Beet- und/oder Spielplatzpflege verpflichteten Person**

Name, Vorname, Wohnanschrift (Straße, Hs.Nr., PLZ, Ort), Lagebezeichnung des zu pflegenden Beetes, des zu pflegenden Spielplatzes, ggf. Auszüge aus den Grundstückskaufverträgen

#### **Angaben zu Ausschussmitgliedern**

Name, Vorname, Wohnanschrift (Straße, Hs.Nr., PLZ, Ort)

#### **Gebühren- und Beitragsabrechnungsdaten**

Entstehung der Beitragsschuld, Angaben zu beitragspflichtigem Grundbesitz, Zahlungsdaten und ggf. -vereinbarungen

#### **Angaben zur Art und Ausführung der Grundstücksbebauung /-befestigung /-bepflanzung**

Bauzeichnungen des Gebäudes, Lagepläne des Bauantrags, Bepflanzungswünsche usw.

#### **Ggf. freiwillige Angaben (siehe Ziffer 3.2)**

Kontakt-/ Kommunikationsdaten (Telefonnummer, Faxnummer, EMail)



## Besondere Anlage zu den Datenschutzhinweisen der Gemeinde Wietmarschen

Informationen nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Seite 2

Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf Grundlage gesetzlicher Verpflichtung oder liegt im öffentlichen Interesse, weil eine Datenverarbeitung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der gemeindlichen Straßenbaulast notwendig ist. Die Gemeinde Wietmarschen wird Sie zur Bereitstellung personenbezogener Daten auffordern, soweit diese nicht aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Grundbuch, Liegenschaftsregistern usw.) zu entnehmen sind.

### **Aufbewahrung der Verfahrensdaten** (siehe Ziffer 4)

Nach Wegfall/ Beendigung der gemeindlichen Straßenbaulast werden die Daten

- über die Zahlung von Erschließungsbeiträgen, Straßenausbaubeiträgen sowie freiwilligen Anliegerbeiträgen für 30 Jahre
- über die Art und Ausführung der Straßenbaumaßnahmen, einschließlich etwaiger Unterlagen über ein Bürgerbeteiligungsverfahren, die Zusammensetzung von Anliegerausschüssen und dgl. für 10 Jahre
- über die Übertragung der Beet- oder Spielplatzpflege auf den oder die Anlieger für 10 Jahre

aufbewahrt. Danach werden Sie gelöscht.

### **Weitergabe personenbezogener Daten** (siehe Ziffer 5)

- Die Gemeinde Wietmarschen bedient sich zur Durchführung von Straßenbaumaßnahmen der Dienste von Fachfirmen. Ggf. ist es im Verlauf einer Baumaßnahme erforderlich, dass personenbezogenen Daten an die beauftragte Fachfirma weitergegeben werden, um eine direkte Kontaktaufnahme zu ermöglichen.
- Die erhobenen Daten werden ferner zum Zwecke der Betreuung des gemeindlichen Straßennetzes sowie für statistische Erhebungen verwendet und im gesetzlich vorgeschriebenen bzw. erforderlichem Umfang an öffentliche und nichtöffentliche Stellen übermittelt (Landkreis Grafschaft Bentheim, Landesamt für Statistik Niedersachsen, Amt für regionale Landentwicklung Weser-Ems, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr-Geschäftsbereich Lingen, Straßenbau-, Straßenreinigungsfirmen).
- IT-Dienstleister (siehe Ziffer 5.2)
- Eine andere Weitergabe der Daten findet grundsätzlich nicht statt, es sei denn, wir sind auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften zur Offenlegung verpflichtet oder wenn Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben (zum Widerrufsrecht bei Einwilligung siehe Ziffer 3.2.).